

**Vorläufiger in Jure & factō gegründeter Gegenbericht/ wie es mit der
Rostockschen Accise, Und dem dabey denen Burgermeistern/ dem Rath/ und der
Bürgerschafft der Stadt angeschuldigten aber unerwiesenen Verbrechen und
Malversation bewand/ Wie auch/ Was anitzo dabey vorkommt: Der Wahrheit zu
Steuer/ Denen Arrestirten und Bedrängten/ aber/ zu Rettung Ihrer Unschuld ...**

[S.l.], [ca. 1715]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837920108>

Druck Freier  Zugang



MK – 10665(2)16

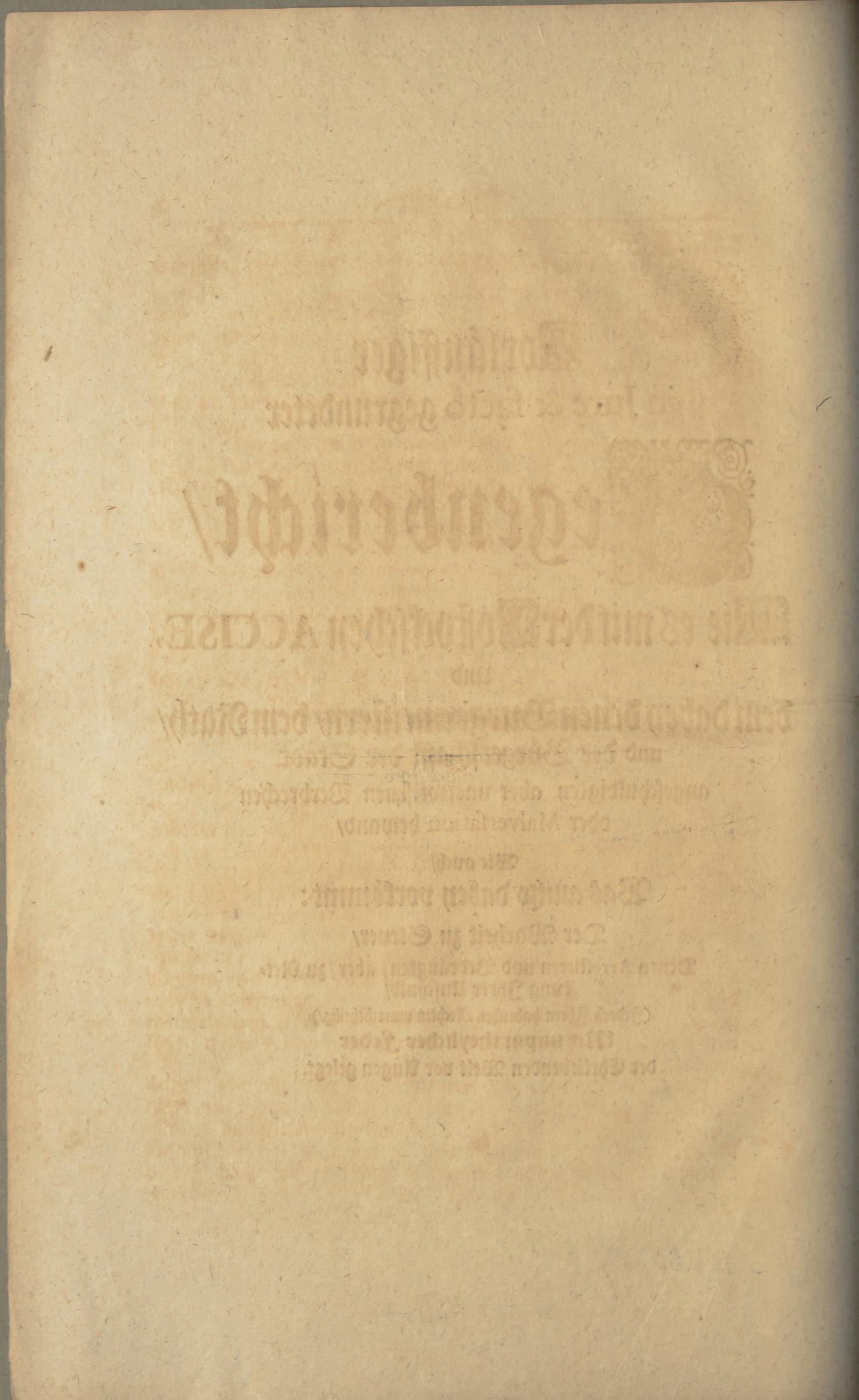
8.

**Norläufiger
in Jure & factō gegründeter
Gegenbericht/
Wie es mit der Rostockischen ACCISE,
Und
dem daben denen Burgermeistern/ dem Rath/
und der Bürgerschafft der Stadt
angeschuldigten aber unerwiesenen Verbrechen
oder Malversation bewand/
Wie auch/
Was aniko daben vorkommt:
Der Warheit zu Steuer/
Denen Arrestirten und Bedrängten/ aber/ zu Ret-
tung Ihrer Unschuld/
Gedoch Ihren habenden Rechten unmachtheilig/
Mit unpartheylicher Feder
der Ehrliebenden Welt vor Augen gelegt.**



MR - 10665 (2¹⁶)

MR 2003. III. 40 C.





S ist der Stadt Rostock von Alters her gehabtes
Jus Collectandi, nemlich die Anlegung des 100sten Pfen-
nings/ Haus- und Kopff-Geldes/ und anderen dergleichen
Collecten/ damit die Bürger und Einwohner der Stadt
beleget werden/ tam propter Commodum & utilitatem, quam propter
necessitatem Urbis dergestalt radiciret/ und im Erb-Vertrage de An-
no 1584. §. 53. von denen Regierenden Mecklenburgischen Landes-Für-
sten selbst agnosciret und bestättiget/ das Bürgermeister und Rath/
mit Zuziehung der 100. Männer/ so offte es Ihnen convenable zu seyn/
bedüncket/ solche/ nach wie vor/ auch unersucht der Hochgedachten
Landes-Fürsten/ Ihrer Gelegenheit nach/ anzulegen und zu-
gebrauchen/ Macht haben.

Vid: §. 53. gedachten Erb-Vertrags de Anno 1584. in der Beyleg Lit: B.
Ob nun zwar solches der Stadt competirende liberum arbitrium col-
lectandi Cives & Incolas Urbis, ratione der in der Stadt anzulegenden so
genannten Ziesen und des Strand-Geldes/dahin restringiret worden/
dass/ nach dem §. 46. jedoch ißt gemelten Erb-Vertrages solche nicht
anders/ denn auff vorgehende unterthänige und bittliche Ersuchung
der Regierenden Landes-Fürsten und darauff von Ihnen erlangten
Erlaubniß/ angeleget/ noch auch die damahlichen ohne solche erhöhet
werden dürffen.

Vid. §. 46. gedachten Erb-Vertrages.
So ist doch unerfindlich/ dass solches intuitu dessen/ als wäre die
Accise in Rostock ein Hohes/ denen Landes-Herren zustehendes Re-
gale, so von der Stadt davor agnosciret werden müste/ (wie in der
vorläufigen Nachricht/ so neulich im Druck heraus gegeben/ gar
fehlsahm præsupponiret werden wollen) also wäre pacisciret worden.
Denn dieses würde mit dem bishherigen der Stadt zustehenden Jure
Collectandi und andern grossen Herrlichkeiten/ Immunitäten/ Pri-
vilegien/ und besonderen Verfassungen/ worin Sie für allen an-
dern Mecklenburgischen Städten hoherhaben/ sunt verba
Privilegorum seit vielen seculis, accidente continuâ Possessione gesetzt
sich befindet/ streiten/ sondern die ratio vorgängig zusuchender Con-
cession ist in vorangezogenen §. 53. Was aber/ enthalten/ nemlich/
dass durch die Accisen und das Strand-Geld nicht die Bür-
ger und Einwohner der Stadt alleine/ sondern auch zugleich
der fremde Mann beleget und mit beschweret wird/ sunt
verba dicti §. 54.

Indessen ist doch aber auch diese unterthänigst zu suchende Fürstli-
che Concession dergestalt fest gesetzt/ dass/ laut ißt angezogenen Erb-
Vertrages de Anno 1584. §. 51. & 52. auff geschehenes unterthänig-
stes Berichten und Ansuchen/ so woll die Anlegung der Accisen als des
Strand-Geldes ferner zu continuiren/ nach dem §. 47. & 48./ gegen

A 2 extra-

extradirung gewöhnlichen Reversal-Briefes und jährlicher Auszahlung 500. fl. jeden Gülden zu 24. fl. gerechnet / als auch solche NB. zu erhöhen/ gegen Bezahlung 100. fl. mehr / also insgesamt 600. fl. statt einer Recognition an die Regierende Landes-Herren (welche Recognition aber zu keinen Zeiten erhöhet noch gesteigert werden soll) zu verwilligen / die Herrschaft jederzeit gehalten ist.

Aus welchen Umständen zu sehen/ daß diese nimmer zu verweigernde Concession mehr pro Confirmatione anzusehen / als daß man folgern könne/weil die Stadt gebührend darum ansuchen muß/das/wenn solches etwa versäumet würde / ein Crimen læse Superioritatis Territorialis so fortbegangen wäre/ ob gleich kein böser Vorsatz noch dolus, denen Rechten nach/ erwiesen worden.

Nach solchem Erb-Vertrag seyn auch die Fürstl. Concessiones jederzeit von der Stadt Rostock gesucht und Ihr ohnweigerlich Anno 1620. Anno 1657. und noch letztern Anno 1712. ertheilet/ und zwar garnotanter ist in der Concession de Anno 1657. cum consensu Serenissimorum die Accise auff 20. Jahr erhöhet / und davor an statt der einmähligen 500. fl. hernach 600. fl. alljährlich loco recognitionis gezahlet worden / Nur soll die einige Concessio Anno 1677. fehlen/ welches aber unmöglich seyn kan / indem keine ratio abzusehen / warum die Stadt solche zu suchen solte unterlassen / noch Serenissimi selbige zu ertheilen geweigert haben / weiln jener eine Erhöhung vermöge des Erb-Vertrags nicht konte versaget werden/ noch auch Serenissimi selbige zu verweigern weder Ursache noch Fug hatten / indem Serenissimi, wann Sie Ihre stipulirte 600. fl. Recognitions-Gelder erhielten weiter kein interesse bey derselben hatten / wann dahero selbige ja ermangeln selte / so würde solcher Mangel eher der damähligen Abwesenheit Serenissimi Ducis Christiani Ludovici der bekannter maßen sich lange Jahre außer Landes in Frankreich aufgehalten / und daß man im Gustrowischen Archiv nicht genug nachgesucht / als daß selbige Ansichtung abseiten der Stadt nicht geschehen seyn sollte zuschreiben seyn.

Dahero befinden sich auch effective solche Concessiones von A. 1620. bis 1677. auch außerhalb der Stadt abschriftlich in vieler Händen/ und müssen ohne Zweifel im Archivo der Stadt originaliter asservirt seyn / welches daraus auch unwidertreiblich zuschliessen daß die Herrschaft Jährlich die Recognition bis Anno 1657. nemlich die gewöhnliche 500. fl. nachgehends aber continuè 600. Gülden von der Stadt erhoben / und davor quitiret / worab dann zu hellen Tage lieget/ daß solche Accisen legitime continuirt / und deren Erhöhungen seit Anno 1657. auch bis zu diesen Zeiten / accedente partim expressò partim tacito Consensu Principum legitime exercirt seyn müssen / wenn die Concessiones gleich nicht alle konten vorgezeigt werden. Denn / da Anno 1676. der grosse entsetzliche Brand die Stadt Rostock schier bis zur Helfste zum wüsten Steinhaussen gemacht / würde eine Concessions-

sions-Verweigerung / die denen Pactis entgegen läuft / in isto miser-
rimo & deplorabili statu Urbis, worin Sie tunc temporis gesetzet wor-
den / und wovon Sie sich woll niemahlen wieder erholen wird / Se-
renissimis tunc Regnantibus schwerlich bezumessen / noch auch von
Bürgermeister Rath und Bürgerschafft der Stadt zu præsumiren
stehen / daß Sie um Verlängerung der Fürstl. Concession, so ex
pacto Ihnen angedeyen müste / gebührend anzuhalteu / solten ver-
absäumet haben / da Sie doch mittlerweile und von Anno 1657. bis
hieher die davor jährlich zu erlegen stipulirte Recognition der 500. fl.
samt denen 100 fl. für die Erhöhung / alle Jahr bezahlt / und Sere-
nissimi selbige erhoben und angenommen / also hierin der Stadt pos-
session agnosciret haben. Wie denn verschiedentlich / und noch no-
vissime die Rechnungen der Accisen, von hiezu Deputirten Fürstlichen
Ministris solenniter beleuchtet und perlustrirret sind. In soweit Sere-
nissimi cognition davon haben müssen / nemlich / ob man der Con-
cession auch nachgekommen / item, wozu Sie destinirt / nehmlich zu
Unterhaltung des Tieffes oder Hafens / Bezahlung der Schulden /
an Capital und Zinsen / und 600. fl. jährlicher Recognition, auch an-
gewandt seyn.

Ja noch A. 1712. ist à Serenissimo piè defuncto Friderico Wilhelmo
eine neue Concession auf 10. Jahr ertheilet das Augmentum der Ac-
cise reduciret und die Rolle auf den Fuß de Anno 1657. wieder reguli-
ret worden. Ist nun tempus antecedens so wol als præsens der Accisen-
Anleg- und Erhöhung halber justificiret / So kann das tempus interme-
dium auch nicht anderst / als salvirt angesehen und dieserwegen von ab-
gethanen Sachen / so von dem Sereniss. Antecessore entweder remittiret
oder placidirt / von dessen Nachfolger der Facta regiminis zu præstiret
gehalten / kein Crimen mehr gemachet werden. Um so viel mehr / da der
Autor der vorläufigen Nachricht selbst hin und wieder wie auch in der
Auffgeföhrt / von Fürstl. Commissariis unterschriebenen Rechnung
ausdrücklich gesetzt / daß die Augmenten-Gelder Anno 1712. auffgehört.
Wann man demnach auch den Casum sezt daß von A. 1677. sich keine
Concession finde / (so doch nicht möglich noch præsumirlich ist) so kan
doch der jetzo regierende Herr keine längstens durch die letztere Conces-
sion de anno 1712. abolirte Schulden von neuem aufwärmten / noch
darüber / was Sein Vorfahr an der Regierung entweder tacite durch
die neue Concession remittiret / oder doch damahlen nicht gefunden
hat / anjetzo als ein Crimen von neuem wieder herfür suchen und be-
straffen / dann indem daß Serenissimi beständig die 600 fl. Recogni-
tions-Gelder alljährlich angenommen / und indem auch / daß Sie die
Accise anno 1712. wieder auf den Fuß de anno 1657. gesetzt / und
die interims gehobene Augmenten-Gelder abgeschaffet / so muß ja
Serenissimus Fridericus Wilhelmus solche Augmentation gewußt ha-
ben / sonst hätte er Sie ohnmöglich ändern und auf den Fuß de
anno 1657. die Accise wider setzen können.

Wie

Wie es dann auch ein elender Vorwand ist / daß solche Aug-
menten - Gelder wären heimlich gehoben / und die zur Einnahm
beendigte Bürger solche zu verschweigen ausdrücklich beydiget
worden / indem wann auch diese solche Augmenten - Gelder zu
verschweigen wären capabel gewesen / solche Verschweigung
doch an sich naturā impossibilis ist / wegen der vielen Contribuen-
ten / die selbige ja öffentlich in der Stadt erlegen müssen / und lebet
ja kein Mensch in Rostock der nicht wüste / was er von jedem ac-
cisebahren Stücke vor anno 1712. erleget / und was er jeho da für
zahlen muß / es leben so viel Fürstliche Ministri die in Rostock ge-
wohnet / oder daher bürting seyn / die den Ertrag der Accisen nothwen-
dig wissen müssen / sollte unter allen solchen Accisanten keiner jemah-
len auf eine solche Erhöhung in 40. Jahren nicht einst reflectiret ha-
ben / solches ist so wenig glaublich als wahrscheinlich / so wenig auch
der Eyd damit die Accise Einnehmende Bürger beleget worden /
im geringsten weiter abgezichlet hat / als daß Sie wie in aller
Welt gewöhnlich / nur generaliter dieses geschwohren / daß sie der
Stadt jura bey sich behalten / und nicht jedem propaliren wolten.
Indessen aber hat doch Serenissimus so wohl als dessen Ministerium
den Ertrag der Accise in Rostock jederzeit wohl gewußt / oder doch
leicht wissen / und jeder Accisante auch was er erlegen sollen / und
alltäglich bezahlen müssen / ohnmöglich ignoriren können / seyn dem-
nach alle diese Vorwände des Autoris der vorläufigen Nachricht
nichts als ungegründete und gegen die Natur einer öffentlich in einer
Stadt eingenommenen Accise lauffende Beschuldigungen / die der-
jenige der auch nur noch die fünf Sinne hat mit Händen greissen /
und ohne grosses Nachdenken widerlegen kan. Derowegen hat
man so viel mehr nöthig gefunden / das eodem Anno 1712. errich-
tete Reglement sub Lit. C. der Anlagen gedruckt beyzufügen / wenn
etwan die Fürstl. Concessiones bey Occupation der Accise - Buden
durch eigenmächtige Entsezung der dazu verordneten Rathsherren
und Bürger / verwichenen Herbst von Händen gekommen / oder
gebracht seyn möchten / dennoch das Publicum die Unschuld der
Stadt daraus ersehen mögte / und würde dieselbe um so weniger solche
wieder herbeizuschaffen können angestrengt werden / als Ihr ganzes
Archivum bey diesem erbärmlichen Zustande / da man Ihre Häupter
samt denen eigentlich um die Sache Wissenschaft habenden Raths-
Herren gefänglich weggeführt / die übrigen des Raths aber / samt
denen Sechzehnern und 100. Männern schon in die 3. Wochenauf
Ihrem eigenen Rathause (wo selbst Sie freye Stimmen allezeit
haben und führen solten / iho aber mit niemanden communication
pflegen dürfen /) sondern als die grösste Missträter bewacht und be-
wahret werden zu Ihrer Disposition nicht mehr stehet sondern Sie auff
nie erhörte Weise gezwungen werden wollen gegen Ihren Eyd/Pflicht
und Gewissen / alle schriftliche Documenta und Nachrichten / samt
denen

denen Schlüsseln zu allen Stadt-Sachen/ zu ediren/ folglich allen Beweis Ihrer redlich geführten Administration aus Händen zu lassen/ damit nur diejenigen/ so Sie eines Criminis zeihen wollen/ sie absq; ulla defensione antreffen/ und Ihre Unschuld so viel ungeschmieder/ unterdrücken mögen. Ist eben/ als wenn ein Haushalter oder Administrator, dem man einen Theil seiner Manual-Rechnung/ die auch schon mehrtheils auffgenommen und quittiert worden/ Gewaltsam abgenommen/ und auch die übrigen Nachrichten und Urkunden/ noch wegzunehmen intendiret/ für geführte Administration responsabile seyn müste/ und mit Schein und Beweis/ so man Ihm nicht gelassen/ alles zu belegen verbunden bleiben solte. Si accusasle sufficit, quis innocens erit?

Womit dann das imputirte harte Crimen, ohn erlangter Fürstl. Concession angelegeter und verhöheter Accisen und usurpirter hoher Regalien/ welches ein Eingriff/ in die Landes Fürstliche Hoheit/ heissen soll/ ganz hinweg fällt/ also daß alles auff die zerfallende Fundament gebauete mit demselben ad nihilum reduciret wird. Daun wo ein Herr sein jus collectandi per publicum pactum gegen gewisse Recognitions-Gelder abtritt/ und selbige Gelder alljährlich bekommt/ so hat er keine Ursach diejenige hernach der verleßten Superiorität oder gar Majestät in dem jure mehr zu beschuldigen/ daß er abgetreten hat/ dann was einer nicht hat/ darinnen kan man auch niemanden verleßen/ noch zu nahe thun. Und wo die Concessio de Anno 1677. über die Augmenten-Gelder/ Sich ja nicht finden solte/ so würde doch lange nicht ein crimen lässe Majestatis oder eine usurpatio Regalis sondern allein eine lata culpa & crimen omissionis einer nicht gesuchten Concession daraus zuerzwingen stehen/ die aber Principi doch gar nicht schädlich gewesen/ indem er jederzeit erhalten was Ihm vi pacti zu kam/ und daß er/ wann man Ihn darum unterthänigst imploriret/ doch nicht vi pactorum würde haben denegiren können.

Solte aber dieser Modus der Aceisen/ einem Unterschleiff/ wie es denn anders wol nicht seyn kan/ unterworffen gewesen/ oder auch bey einigen Stücken die Erhöhung nicht practicable befunden seyn/ dergestalt daß man die Stadt bey Nahrung zu erhalten/ und die Commercia nicht zu profligiren/ von etlichen consumtibilibus oder Wahren etwas hat remittiren müssen. So kan doch der inevitable Unterschleiff/ denen auff der Buden s̄henden/ nicht mehr criminell seyn/ als in denen übrigen Städten/ so ex pacto die Accise Serenissimo zu exerciren überlassen/ denenselben ein Crimen des halb imputiret wird. Und kan die Verminderung der Accise oder Rolle/ eben so wenig improbirt werden/ oder Malversation heissen/ als die davon/ wiewoll ganz fehlsahm und summa cum incertitudine formirte Summavon NB. ohngefehr 162712. fl. so in der vorläufigen Nachricht pag. 2. linea ultimā specificirt befindlich/ unter die quasi zu viel erhobene 442287. fl. 22. fl. 2½ fl. wovon Rechenschaft prätendirt wird/ aufgeführt/ und (als waren

wären solche Gelder effectiv eingehoben) in computum gebracht werden. Wer weiß die Ursachen die Magistratus mag gehabt haben/ an einer Art der Imposten was zu erhöhen / und an der andern Arth was zu remittiren/ man höre darüber die ehrliche Leute / wenigstens ist der Calculus sehr schlecht von dem Autore der Nachricht formiret daß er die Augmenten-Gelder / und die Remissions-Gelder zusammen addiret / bloß allein eine grosse Summa und Forderung dadurch an das Tages Licht zu bringen / als ob Magistratus malversiret habe/ er fehre es aber einmahl um/ und ziehe die 162712. fl. remittirte oder nicht gehobene Gelder ab wie solches den rechten nach geschehen muß/ dann die Augmenten-Gelder werden ohnfehlbar an statt der nicht auffgekommen oder zu erheben practicabel gewesen/ Imposten succediret seyn/ von denen Imputirten 179575. fl. so wird die ganze prätendirte malversation ohngefehr in 16000. fl. bestehen/ welche wohl nicht meriret / daß man das ganze Stadt-Regiment umkehre / und so viele honête Leute gefangen weggeschleppe / deren einer vielleicht vor diese Summa zu hafsten genug angesehen ist. Der Concipient dieses Ge- genberichts ist nicht von dem Zustand der Stadt und derer Rechnungen als frembd und anscheinisch informirt so viel Ihm aber die gesunde Verunfft aus denen bey der Nachricht gefundenen unrichtigen Rechnungen zu judiciren an die Hand gibt/ so findet er/ daß Magistratus ohngefehr aus Liebe zur Armut die durch den Brand erschrecklich viel gelitten / an ein und andern ohnentbehrlichen Consumtibilien, die etwa die Armut zu sehr gedrückt / als an jeden Scheffel Roccen bey den Beckern 2. Schilling und am Weizen 1. f. soll remittirt/ auch zur Beforderung Handels und Wandels von einkommenden Kaufleuten/ Wolle/ Honig ic. nichts gefodert haben/ hergegen mag wohl von ein und andern nicht so nothigen Stücken was mehrers seyn gefodert worden / welches in der That aber gar kein Crimen, sondern eher eine Obrigkeitliche Klugheit wäre / den Abgang eines sehr beschwerlichen und schädlichen Impots durch einen weniger be- schwerlicheren zu ersezzen / dann in der That gehörete doch die Accise der Stadt/ und haben Sie von dem Ihrigen disponirt und remittirt/ welches auch bey einem Äquitablen Landesherren Ihnen zu erlauben nicht die geringste difficultät wird gegeben haben.

Jedoch da man davon nicht informirt / so abstrahirt man davon und setzt ferner es habe Magistratus ein und andere unberechtigte contra pacta frey gelassen / sich selber auch eine nicht gebührende Freyheit angemasset / oder gar Gelder untergeschlagen / deren keines doch möglich ist / weilen sie keine Gelder in die Hände bekommen / son- dern Ihre beydigte Bürger alles administriret und berechnet ha- ben / so würde doch auch kein crimen læsse Majestatis darab erfolgen sondern das höchste crimen würde seyn / daß Sie publicos redditus ubel administriret und berechnet / welches in jure crimen Residui ge- vandt wird welchein alle Rechte der Welt keine höhere Starfe als
pœnam

pœnam pecuniariam dictiren / gar nicht aber zulassen / daß man non confessos & convictos gleich beym Kopff nehmen / und dergestalt / wie zu Rostock verfahren / ab executione anfangen können / sondern wo ein solcher Delinquent kan Caution stellen wie von dem ganzen Lande und der ganzen Stadt Rostock vor die inhaftirte geschehen / so muß derselbe den Rechten nach wieder frey gegeben / und Ihm seine Sache Gerichtlich ausser dem Gefängniß auszuführen erlaubet werden.

Wer sieht nun nicht / wie gar schlecht auff die Stadt Rostock und Dero Burgermeister / Rath und Bürgerschafft quadrire / was ex Recessibus Imperii ex LL. & DV. zur Colorirung der bisshero nirgends erhörten Proceduren (welche etliche aus dem Fürstlichen Ministerio zur Ausübung eines gegen die gute Stadt / oder etliche des Magistrats habbenden / aus denen überaus harten Expressionibus, deren die vorläufige Nachricht überall voll ist / hervorbliebenden Privat-Hasses / durch verderbte Consilia, zu wege bringen) in ißtgedachter gedruckten Schrift / zu Markt gebracht wird / und wie heßlich die Juristen Facultäten der 4. Thürfürstl. Universitäten / zu Erfurt / Wittenberg / Halle und Helmstadt / denen diese Umständen zweifels frey vorsätzlich verhelet sind / durch fehlsahmen einseitigen Bericht / verleitet worden / Ihre Responsa, wodurch man summas iniquitates zu justificiren / verhöfft / zum unerseßlichen Schaden so vieler redlichen Leute / zu ertheilen / welche über die / so dozu ehe sie von dem Statu, & Juribus Civitatis recht informirt sind Vorschub thun / und Anlaß geben / nicht sonder Effect, zu Gott um Rache und Rettung in Ihrer Unschuld/ samt denen Ihrigen / seuffzen und schreien. Und wie können gedachte Responsa Prudentium, welche (1) einseitig erschnellet / (2) Extracts - weise und nicht integraliter, auch (3) nicht mit der daben gehörigen facti specie, noch auch (4) cum rationibus dubitandi & decidendi exhibirt sind / diese præposterö & nullo Juris ordine servatō verhengete facta justificiren? da Sie alle præsupponiren / daß man (1) denen Rechten nach verfahren / und erkennen würde. Ita Dni. Erfurdienes & Hallenes in Quæst. ult. (2) daß bey der Inquisition selbst das Velictum sich schon auffgegeben. vid. Dnorum. Wittenbergium Responsum auf die erste Frage; item Helmstadiensium ad quæst. 3. item finalem und (3) daß alle in facti specie berührte dem Publico aber hinterhaltene Umstände / sich also verhalten. Da man doch die beschuldigte obtorto Collo als überwiesene und der Missethat geständige Verbrecher ins Gefängniß wirft / keine Defension Ihnen verstattet / sondern vielmehr durch Versiegelung Ihrer Brießlichen Urkunden / und Wegnehmung des Stadt Archivi benimmt / alle Ihnen zustehende Jura, Beneficia und Rechtliche Remedie Ihnen abschneidet / und wider den klaren Inhalt der Mecklenburg. Reversalen/ ab Executione vom gewaltsahmen An- und Zugriff / den Anfang macht / die Härtigkeit (obgleich sich nichts Criminelles weiter hervor giebt)

giebt) verdoppelt / keinerley auch nicht der ganzen Stadt / ja gar nicht des übrigen Corporis provincialis für Sie de Judicio listi & Judicatum solvi, bestellte Caution admittiren / noch Sie auf freyen Fues stellen / keine von solchen Factis an I. R. Käyserl. Majest. und Dero höchste Gerichte interponirte allerdings gegründete Appellation, der Stadt und der löblichen Mecklenburg. Ritterschäfft attendiren / sondern vielmehr dem noch jüngsten Käyserl. Judicato in causa accusarum & Präsidii vom 20. Dec. a. p. sub. lit. D. anliegend contraveniren / und Attentata attentatis immer cumuliren wollen. Wie die enorme Iniquität / so mit denen übrigen des Raths und den 100. Männern/ mit Einsperrung derselbigen / auff Ihrē eigenen Rathause vorgenommen / als welches Ihnen zu unerträglicher Prison in die 3. Wochen continuē dienen müssen / weil sie ihren gethanen Eyd / der Stadt bestes zu wissen / ärgstes aber zu Lehren / und wider den Rath nichts zu handlen nicht brechen wollen oder können / von der ehrbaren Rechtliebenden Welt abhorriret wird.

Aus welchem allen denn Sonneukahr zu sehen / daß alle diese gute Leute keines andern Criminis schuldig sind / als nur daß Sie in die Absetzung Ihrer Magistrats Personnen / von deren Prudence Dexterite, und Vigilance für der Stadt Wolfahrt / Sie persvadiret sind / in die Annahmung der Ihnen aufgedrungenen interimis Directorum, in die Gewaltsame Wegnehmung der Schriften und Nachrichten / in Summa des ganzen Stadt Archivi, in die Introduction eines absoluten Dominats und in den Verlust und die Renunciation aller von vielen Seculis woll hergebrachten Ihnen zur Fortpflanzung auff Ihre Nachkommen anvertrauten Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten / weil all solches Ihren geleisteten theuren Eydern und Pflichten/ nicht zustimmig wäre / zu consentiren / oder dabey still zu sitzen / nicht vermogt / sondern zu denen übrigen Ständen sich gewandt / deren Assistance und Cooperation / theils durch unterthänigste Intercessionale bey Ihrer Hochfürstl. Durchl. und als solche nicht die geringste Frucht geschaffet / bey Käyserl. Majest. und Dero. Hochpreihs. Reichs Hoff Rath auff die unschuldigste Arth von der Welt / gesuchet / immittelst aber bis hieher die grössten Drangsalen mit rühmlichster Constance ausgestanden haben / so Ihnen zu einer boshaftesten Verstockung und mehr als Egyptianischer Finsternis / wil ausgedeutet werden. Wie denn überdem der Concipient der gedruckten schriftlichen Nachricht / sehr Malicieusement seinen Geisser gegen Ehr- und Rechtliebende / alle unbillige Gewalt aber beseuffende und detestirende Leute / aussöfset / wenn Er erstlich einer so fürtrefflichen Grossen Handels- und Hansee- Stadt / und den darinnen von je her gewesenen Ehrlichen und ansehnlichen so wohl Magistrats- Personen als getreuer Bürgerschäfft eine böse Art von vielen Jahren beyleget: Crimina werden nicht präsumiret / sondern müssen erwiesen werden / und provociret man demnach den Autorem daß er von einem löblichen Magistrat und der Bürgerschäfft der

der Stadt Rostock solche hundertjährige böse Art beweise / oder er wird leiden müssen / daß bey der Ehrbahren Welt seiner Feder wenig mehr glauben wird beygeleget werden. Ja es werden Ihn die treffliche Privilegia der Stadt / und die Extracts weise sub A. & B. beygedruckte Erbverträge / da die Durchläufigste Herren Herzoge diese Stadt vor allen andern im Land gleichsam erhoben / beneficirt , and bis auff diese Stunde durch tausend anzuführende Rescripta Ihre getreue Stadt vertitelt auffs eusserste beschämen / und seinen Unfug an Tag legen. Er beschuldiget ferner der Arrestirten gar weitläufige Freunde mit höchster Unwahrheit / daß Sie allerhand gefährliche Consilia wehrenden Arrests der Ihrigen in Rostock vorgehabt / da doch in aller der Zeit niemand von der unterthänigen Treue und Respects Bezeugung / so ein getreuer frommer Unterthan seinem Landes Fürsten von Ehr- und Rechtswegen schuldig ist / abzusezen / Ihm träumen oder einfassen lassen / sondern den Weg Rechtens / und die von Gott und Kayserl. Maj: st. erlaubte und approbirete Mittel gebraucht / der guten Stadt vorschendes gänzliches Verderben / nach Möglichkeit abzuwenden / das / der guten Stadt zugemuthete Annnehmen / der aufgedrungenen Interims-Directorum , die der Stadt mit keinerley Vinculo verwandt / sondern Fürstl. beendigte Räthe sind / und die übrigen des Raths- wenn es in ihren Mächten gestanden hätt / bey jenen sich NB. medezuzerzen und zuzusehen / (sunt Verba concipientis der Verläufigen Nachricht) pro audiis spectatoribus oder Ja Herren gehalten hätten / kan mit dem argumento à Tutoribus de sumto (wenn ein Vormund ab officio suspendiret / oder removiret wird) nullo modo in Rechten unterstüzt werden. Man lasse der Stadt die redlichen Tutores und Curatores , in die Sie Ihr Vertrauen gesetzt / die dazu alle suffisance , und durch keinerley Gebrechen die suspension oder remotion verschuldet haben ; Man lasse Ihnen Ihr Archiv Documenta und Nachrichten / die Sie zu Ihrer exculpation benötiget / weil ja über das Ihrige niemand zu disponiren hat. Die Stadt wil von solchen Curatoribus , zu denen Sie kein Vertrauen haben kan / nichts wissen. Minori invito non datur Curator , multo minus agere Valenti , für solche Minderjährigkeit und Ohnmacht / darin man Sie sezen will / wird Sie Sich creuzigen und segnen. Das Interim hat / wie man zu sagen pflegt / etwas fatales hinter Ihm : Dahero Sie diese Fürst-Bäterliche Sorge / die Sie Ihrem Heil und WollfARTH conuenable zu seyn / sich nicht persuadiren kan / unterthänigst verbitten müssen. Die bisshero erlebten Duretés , die den 5. Martii publicirte neue Interims Verordnung / wie hinführo in der Stadt Rostock soll gesteuert werden / die in solcher Ordnung verfügte Abschaffung des von uhralten Zeiten her der Stadt zustehenden Juris Collectandi , wo von gleich Anfangs in diesem Gegenbericht / Erwehnung geschehen / die den 7ten ejusdem vom Herren Canzeley Directore Schöpffern geschehene Abdankung der noch übrigen wenigen Stadt milice , so von

dem uhralten Regali oder Jure Præsidii, darin die Stadt ex Pacto Anno 1702, auff gewisse Ihr niemahlen gehaltene Conditiones Sr. Durchl. die Concurrentz und Participation freywilling zugestanden/ noch der Überrest und Beweis bishero gewesen/ geben genugsam an den Tag was man ferner intendire/ und die Stadt von solchen Directoribus zugewarten habe/ welche die noch übrigen Freyheiten und Rechtsahmen der guten Stadt womit Sie bishero nebst denen Reichs-Städten/ unter dem Schutz der votmähligen Landes- Herren prangen können/ (wenn Selbige das Jus statuendi hat/ das Jus Com-patronatus in Academiâ mit würcklicher Bestallung der Professorum in allen Facultäten von jehero/ und gar das Münz-Regal ungehindert nebst der Jurisdiction dergestalt exercirt/ daß so gar Serenissimi selbst/ wenn Sie einen oder mehr Bürger und Einwohner zu Rostock zu belangen gehabt/ in erster Instantz und salvâ Appellatione ad Cameram Imperialem solches für den Rath zu Rostock thun müssen/

Quo de conf. s. 12. In solchen Fällen aber des Erb-Vertrages de Anno. 1573. Ihr aus den Händen zu spielen/ nach Möglichkeit beslissen seyn werden.

Diese Infractiones und Contraventiones Pactorum, worin man die geringste Masse nicht hält/ setzen die gute Stadt/ ja alle Landes Einwohner in äußersten Schrecken/ denn/ wo sub Principi, honore, Dignitate & fide, bey wahren Worten/ (Quæ obligatio Illustrissimorum Juramento æquiparatur aut pro tali habetur,) denen Privatis gegebene Assecurationes pro lubitu & arbitrio hindan gesetzet werden/ so kan kein gnädigstes und unterthäniges Vertrauen mehr etabliret werden/ und muß ein zerrütteter Status nothwendig erfolgen. Man lebet aber der allerunterthänigsten Zuversicht/ es werden Ihro Kayserl. Majest. als welche die Rostockischen Erb-Verträge und übrige der Stadt Jura, Freyheiten/ Gerechtigkeiten und Privilegia bei jeder Kayserl. angetretenen Regierung/ jederzeit confirmirt/ und die Stadt daben zu schützen/ allergnädigst promittiret/ alle Attentata schon abzustellen/ und den gehörigen Schutz kräftigst zu ertheilen wissen.

Welche Hülfe man bereits imploriret hat/ und täglich gewärtig ist/ damit alles in vorigen Stand und uhralte Freyheit wieder gesetzt werde. Gleichwie nun in diesem vorläufigen Gegenbericht/ sattfahm erwiesen ist/ daß die Rostockische Accise, kein dem Principi zustehendes hohes Steuer Regal sey; nachdemahlen vielmehr zu hellen Tage liegt/ daß die Stadt sich deren allezeit bedienen/ Serenissimi aber/ dieselbe gegen recognition nicht verweigern können/ auch selbsten solche niemahlen in der Stadt angeleget/ noch anlegen mögen/ sondern allein in compensation dessen was die Fremde und Auslandische dazu beitragen müssen/ einige recognitions Gelder sich reserviret/ sonst aber das der Stadt das jus collectandi über Ihre Bürger ganz und gar/ absque reservatione, über Fremde aber sub reserv-

servatione Concessionis & confirmationis, nunquam denegandæ, zu-
komme / in den Erbvertäge angeführter massen eingestanden so fol-
get daraus unwidertreiblich / daß es weder eine Usurpatio des hohen
Steuer Regals, noch ein Crimen Læsæ Superioritatis territorialis vel
turbatæ quasi authoritatis ac potestatis publicæ möge geneinet werden/
wenn die Stadt sich Ihrer uhralten gerechtsahme bedienet/ und fallen
also die opiniones prudentum, so hieranff sich fundiren/ daß nemlich per
modum Inquisitionis oder Coram Deputatis Commissariis, das Crimen
untersuchet werden könne / item daß die beschuldigte gegen geleisteten
genugsahmen Vorstand / der Hassft nicht zuerlassen / und andere
mehr / gänzlich weg / und werden sich sohane Juris prudentes höch-
stens verwundern / wenn Sie vernehmen / wie sehr man ihre Re-
sponsa missbrauchet. Man hat aber sollenniter hiebey zu protestiren/
daß man durch diese auff die Wahrheit gegründete Ablehnung des/
denen Rostockern angeschuldigten Criminis denenselben nicht vor-
greissen wolle / sondern man hoffet / daß diesem vorläufigen Gegen-
bericht / chestens eine noch weiter ausgeführte Rechtliche Deduction
folgen werde / insonderheit wo auff Kaiserliche allergnädigste Verord-
nung die Stadt in Ihre Jura und Privilegia erst wieder wird herstelllet
seyn / und Zeit und Gelegenheit haben Ihre Privilegia besser als bis
dato wegen der vielen violentien nicht möglich gewesen nachzusehen
und auszuführen. Nachdemahlen es so klar als die liebe Sonne am
heilen Mittage ist / das Serenissimus etiam in criminalibus, wenn
der gesamte Rath / oder etliche Personen aus demselben / oder Rath
und Bürgerschafft der Stadt gegen Thro Durchl. delinquit und et-
was verbrochen / selbige von jehero für die höchsten Reichs-Gerichte
belangen / und anklagen müssen / niemahlen aber die Landes-Herren
sich angemessen / selbst Kläger und Richter zu seyn / weniger von ge-
fänglicher Wegführung der Magistrats Personen so für Sein Gericht
nicht gehören / den Aufang zu machen ; Am allerwenigsten aber die
Provocation und Appellation an die Höchsten Reichs-Gerichte / sub
prætextu daß solche in Criminalibus keinen Statt hette / abzuschlagen/
und gar per Executionem die Straße eines prætensivè violirten Fürst-
lichen Privilegii de non appellando von denen Appellantibus einzutrei-
ben. Danu wann auch die Höchste Reichs-Gerichte in Criminalibus
gar keine Jurisdiction regulariter hätten/ welches doch/ daß es in vielen
Fällen die alle auf den Rostockischen Casum quadriren grosse Exceptio-
nes leidet ex Jure Communi Consuetudine Germaniæ & Praxi Ca-
meræ imperialis genugsam bekant sintemahlen in criminalibus , so
lange noch in dubio ist/ ob die Sache criminell sey oder nicht / bey
Kaiserl. Cammer die Appellatio angenommen wird. Und zwar um
so viel mehr/wenn de Competentia judicis der Streit vorfällt. Wie
auch so ofte eine Nullität in Processu vorgegangen/ (deren sich hier
mehr als zu viel finden) Processus an denen höchsten Reichs-Gerich-
ten

ten erlanget werden können. Ob auch gleich nicht die Nullitas principaliter, sondern anfänglich incidenter seu accessoriè & cum iniquitate cumulando angestellat und gar desert worden. Dennoch dessen ungeachtet Sie nachhero principaliter angestellat und deduciret werden kan. So hat man doch hier Casum maxime specialem da Camera Imperialis ex pacto & Compromisso zum Richter in criminalibus von mehr dann hundert Jahren her constituiret / und à Serenissimis omnis Jurisdictionis etiam criminalis abdiciret worden. Wie dann solche Solennis Abdicatio omnis Jurisdictionis per Pactum solenne confirmatum intuitu B. und R. wie auch der Gemeine der Stadt Rostock tam in civilibus quam criminalibus von Seiten der vormahls regierenden Mecklenburg. Fürsten dergestalt aperte und flahr geschehen / daß quoad civilem in §. 9. des mit der Stadt errichten Erbvertrages de anno 1573. und quoad criminalem in §. 18. ejusdem Pacti verbis sat enunciatis sich Serenissimi der Jurisdiction in propria Causa vollständig geäußert / und in erster Instantz Cameram Imperiale, (Nam Judicium Aulicum Imperii tunc temporis nondum vigebat,) pro judice agnosciret und angenommen haben / mit der Versicherung / daß diese getroffene Vergleichung an geregten Kaiserl. Cammergericht von beyden pacisirenden Theilen insinuiret und kund gethan werden solle. vid. §. 9. gedachter Erbvertr. in fine.

Ja es haben so gar Serenissimi selbst Ihre Klage gegen einen oder mehr Personnen aus dem Mittel der Bürger und Einwohner zu Rostock für dem Rath daselbst anzustellen versprochen / dergestalt daß die Appellationes davon nicht zuforderst an das Fürstl. Land- und Hoffgericht / sondern stracks an das Kaiserl. Cammergericht gehen. vid. §. 12. gemeldten Erbvertr. Und sind die Landes-Fürsten wenn Sie Mandata und Befehle in Rostock zu publiciren gewilligt solche den Rath zu zuschicken verbunden gewesen / damit selcher die Publication verrichten lassen möchte. Wie dann auch / wann solche Mandata der Stadt habenden wolhergebrachten Privilegien zu wider wären / Sie Sich in obedientiam impunem ausdrücklich reservirt hat. vid. §. 20. Überdem ist gedachter Erbvertrag ganz voll davon / daß Pendente provocatione vel Appellatione ad Cameram mit Exeqvirung und Pœnal-Mandaten oder in andere thätliche Wege still gehalten werden soll. §. 4. & 7. item §. 19. in fine.

Wer siehet nun nicht / wie der §. 16. Wenn sich ein Fall zuträgt / &c. mit den Haaren herbev gezogen wird / diese offenkündige Wahrheit in Zweifel zu ziehen. Wenn man die Worte /

Da Jemand den Rath allein / oder den Rath und Gemeine zugleich wegeu begangener Verbrechung wolte anklagen / so soll solches für J. F. S. geschehen.

Von Serenissl. selbst / wenn in causa propriâ Sie Judices seyn müssen / obtorto Senku verstehen will.

Solte sonst sich ein Priyatus unterstehen / das Wort / Jemand /

so

So auf Lateinisch quidam heißt / auf einen Reichs-Fürsten zu deuten / da von grossen Herren jeder gar anders / nemlich mit grosser Veneration und solchen expressionen die solche marqviren / willich sprechen muss / würde Er vornehmlich in Mecklenburg da mans so leicht versehen kan à Crimine lass Superioritatis territorialis sich kaum purgiren können. Hier aber scheuet sich dessen der Concipient der vorläufigen Nachricht gar nicht. Man lässt dieses / wie andre Dinge mehr / Seiner Verantwortung anheim ; genug ist / daß im ganzen angezogenen Erbvertrage das Wort Jemand denen Fürstl. regierenden Herren entgegen gesetzt / coneradistinuit / und lediglich von privatis in und außerhalb der Stadt verstanden wird. Conf. §. 4. 14. 15. 16. 19. in principio. Da nun ein eigener besonderer §. nemlich angezogener 9te vorhanden / so de causa civili handelt / J. Fürstl. einige Klage oder Action wider Bürgermeister / Rath und Gemeine anzustellen hätten / welcher §. nicht otiosus sondern cum effectu zu verstehen seyn muss ; So kan man wol niemanden aufbinden / daß der angezogene §. 18. alwo mit durren Worten steht / daß / wenn wider die Landes-Fürsten etwas verbrochen würde die Räyserl. Cammer das Forum Competens seyn soll / eben so wohl von einem Civilen Verbrechen zu verstehen sey / maassen das Wort Verbrechen und zwar wider die Landes-Fürsten unmöglich causam Civilem inferiren kan. Und vielmehr im ganzen Erbvertrage überall hervor leuchtet / daß Rostochiens pro aris & focis præcavirt, das die Landesfürsten weder in Criminalibus in propriâ causa auch in erster Instanz Richter seyn oder cognosciren möchten / und die Herzogen auch solcher Cognition expresse sich geäussert und begeben haben.

Nun solten noch verschiedene gar injurieuse Expressiones und Invectiven , damit der Concipient der vorläufigen Nachricht so viel redliche ehrliche Leute in Rostock angegriffen / retorqviret werden. Aber man abstrahirt davon um so viel mehr / als diese Exculpation der Beschuldigten / Ihnen weit mehr Ehre beylegen wird / als jener Ihnen zu bemeinen tüchtig ist. Nur kan man nicht unhin / dessen allerleste fast Gottlose Schmähung womit Er Sie antastet / abzulehnen / wenn Er schreibt.

- (1) Es sey bey denen Rostockern eine so dicke Finsterniß als in Egypten mag gewesen seyn / wie dem Ihre Verstockung für die grösste Strafe ihrer Sünden zu halten. und
- (2) Man wünsche ihnen herzliche Befehrung / wozu man auch unmehro Hoffnung habe / weil Sie seit 2. Tagen her in ihrem Arrest angefangen zu beten und zu singen.

Was das erste betrifft / so wird den Concipienten etwa unbewußt oder auch vergessen seyn / daß über die Egyptier , von denen das Volk Gottes genug geplaget ward / die Verstockung und Finsterniß von Gott verhänget ward ; da mittler weile beym Volcke Gottes alles klahr und helle war / und Gott dessen Drangsahlen ein erwünschtes Ende

Ende zu machen beschlossen hatte. Das andere belangend / werden die Rostochienses sich zwar für arme Sünder mit andern gerne beken-
nen / doch die Busse und Bekehrung ohne Heuchelen Ihnen einen rech-
ten Ernst seyn lassen. Dass Sie aber / da Sie am 19. Febr. gar unver-
muthlich eingesperrt worden / erst etliche Tage hernach folten ange-
fangen haben zu beten und zu singen / ist eine grosse Falschheit. Denn
Sie haben von dem ersten Tage Ihres Arrests an / auff dem Rath-
hause Morgens und Abend regulierement Ihre Bethstunden selbst un-
ter sich ; Singen auch außer solchen Stunden Ihre geistliche Gesangs-
ge / vom Kreuz und Leyden / von allgemeiner Noth und Anliegen in
Trübsal und Verfolgung. Welches alle rechtschaffene zur Wehmuth
und Mitleiden beweget / Ihren Feinden aber / so es von aussen anhören /
durchs Herz geht / dass sie ihre Zähne darüber zusammen beissen ; Wie
Sie es dann auch dahin gebracht / dass das Singen Ihnen hat wollen
verboten werden. Weil Sie aber Gott mehr fürchten als die Menschen /
so hören Sie nicht an / Ihren Mund zum Lobe Gottes und Ihrem
selbst eigenem Trost auffzuthun. Können aber nicht mehr erhalten /
dass Ihnen des Sonntags durch einen Prediger aus der Stadt / (wie
anfänglich gnädigst concediret ward / jedoch dass weder Gesang vorher
noch hernach gesungen werden solte) eine Predigt gehalten werde. Und
müssen also der Wuth ihrer Feinde / die Sie an Leib und Seel kränkens /
exponirt bleiben. Bis die etwas verziehende doch nicht aussenbleiben-
de Hülfe Gottes Ihrem Leyden ein Ende macht ; Da denn wol eher
ein böser Rath dem Rathgeber selbst zur Schande und zum Verderben
ausgeschlagen ist. Gott aber bekehre / die zubekehren sind / und schone
Ihrer Seelen.

P. S.

Eben als man im drucken dieses Gegenberichts begriffen war / com-
municirte ein Freund / das Kaiserl. allergerechtste Reichs-Hoff-Raths-
Conclusum vom 9. Martii, sodieser gegen den Rath und Bürgerschafft
zu Rostock begangener Violentien halber zu Wien allergnädigst erthei-
let / und weilen man darinnen wahrgenommen / dass der Fürstl. Meck-
lenburg. Anwald die gedrückte Nachricht daselbst auch produciret / de-
ren ohngeachtet die Kaiserliche Mandata relaxatoria & restitutoria S. C.
unâ cum Conservatorio erkant worden / so hat man solches sublit. E. beys-
zudrucken vor nothig gefunden / damit nicht allein das publicum erkens-
ne / wie der Höchste Richter im Reich diese gegen die Stadt Rostock be-
gangene Thätlichkeiten höchstens improbire, und im Begriff seye die
arme bedrängte durch kräftigste Conservatoria zu retten / sondern auch
damit auch der Autor der vorläufigen Nachricht die Nichtigkeit seines
Scripti darab wahrnehmen könne / das solches mit allen seinen erschli-
chenen Responsis auch ehe es noch beantwortet worden / doch nicht die
geringste impression bey diesen hocherleuchteten Judicio machen / noch
den Weg Rechtens hemmen können / was wird er nun nicht noch zu
erwarten haben / wann die von allem besser informirte Magistrats-
Personen werden wieder auff freyen Fuß gesetlet / und alle Ihret
unverantwortlich angeschuldigte Crimina und Malversationes öffent-
lich widerlegt werden.

Bey-

Beylagen

Lit. A.

Extract des von Ihro Römischem Kaiserl. Majest. Allergnädigst confirmirten Rostockischen Erbvertrages, de Anno 1573. cum Sereniss. errichtet/ wie es in puncto Fori & Jurisdictionis Rostochiensis, in vorkommenden Fällen gehalten werden sol.

Pag: 5. §. 4.

Mnd da jemand der außerhalb der Stadt Rostock gesessen/ den Rath darselbst alleine/ oder den Rath und die Gemeine zugleich rechtlich zubesprechen/ hätte/ sollen Bürgermeister/ Rath und Gemeine vor J. F. G. Hoffgericht antworten und zu Rechte stehen/ jedoch vorbehältlich der Appellation und daß in mittlerweil bis die *appellatio* ausgeführt/ mit Exequirung und Mandaten still gehalten werde.

§. 5. Wolte aber Jemand die Gemeine alleine besprechen/ so soll dasselbe in erster Instanz für dem Rath geschehen.

§. 6. Wo auch ein Bürger und Einwohner wider den Rath an Ihre F. G. suppliieren/ recurriren/ klagen oder seine Beschwerung fürbringen würde/ (welches dann einem jedern umgehindert/ frey und unverweichlich seyn soll/) so soll nach gemeinem Canzeler Gebrauch/ die Supplication dem Rath zugeschickt/ und Bericht darauf erfodert werden. Da denn die Sachen also beschaffen bestünden/ daß über eingewandten Bericht weiter Verhör Erkundigung und Ausführung vornöthen/ so soll dasselbige vor Ihren F. G. in ordentlichen Processe geschehen/ auch der Rath schuldig seyn/ ohne einige Behelfs und Ausflucht vor Ihren F. G. darüber zu antworten.

§. 7. Dagegen sie aber in hangenden Rechten/ oder Erkundigung der Sachen/ mit Penal- Mandaten/ oder in andere Wege nicht beschweret werden sollen. So soll auch dem verlustigten Theil die Appellation frey stehen/ und pendente *appellations* mit keinen Penal Mandaten/ oder in andere thätliche Wege wieder den Appellanten versfahren werden.

§. 8. Trügen sich aber zwischen dem Rath und Gemeine/ oder zwischen dem Rath und einem oder mehr Bürgern/ Irrungen und Missverstände zu/ und dieselbige könnten unter Ihnen selbst/ oder durchbenachbarter Städte Unterhandlung nicht verglichen werden/ so sollen die gemeldte Partheien für J. F. G. darüber zur Güte und zu Recht zustehen schuldig seyn. Und also die erste Instanz in allen solchen Gebrechen/ vor Ihren F. G. ergehen/ auch Ihren F. G. frey stehen/ ihre Commissarien/ zur Verhör und gebürtlicher Erörterung der streitigen Sachen/ in die Stadt abzufertigen.

§. 9. Härrten aber Ihre F. G. wider Bürgermeister/ Rathmann und Gemeine daselbst einzige Klage oder *Actio* anzustellen/ so wollen J. F. G. solches in erster Instanz vor dem Kaiserlichen Cammer-Gericht thun/ und fürnehmen. Und damit das Cammer-Gericht dieselbigen Sachen anzunehmen sich nicht verweigere/ soll diese zwischen Ihren F. G. und der Stadt Rostock hierüber geöffnete Vergleichung/ angeregtem Cammer-Gericht/ gebürtlich von beyden Theilen insmunt und kund gethan werden.

C

§. 10.

§. 10. Begebe sichs auch / daß Bürgermeister / Rath und Gemeine wider Ihre F. G. oder derselben Nachkoming rechtlich zu klagen hätten / so sollen Sie solchs / vermöge des heiligen Reichs-Aufträge auff der Wege einen / die der Kaiserl. Cammer-Gerichts-Ordnung im andern Theil / und vierdten Capitel einverlebt seyn / thun und firnehmen.

§. 11. Und sollen hierunter die Appellationes von Pœnal Mandaten / auch die Fälle / so auff den Kaiserlichen Landfrieden einigerley Weise gezogen werden könnten und möchten/nicht begriffen seyn.

§. 12. In Fällen aber / da J. F. G. eine oder mehr Personen aus dem Mittel der Bürger und Inwohner zu Rostock zubelangen hätten / wolten J. F. G. ihren Zuspriuch vor dem Rath zu Rostock anstellen lassen / und sollen die Appellationes von den Urtheilen / so dißfalls vom Rath gesprochen worden / strack's an das Kaiserl. Cammer-Gericht gehen.

§. 13. Und dieweil sich zu Zeiten zugetragen / daß der Rath als verdächtig von den Partheyen angezogen und recusirt worden / so sollen hinführ / so oft ein solcher Fall kommt / von dem Rath und den Recusanten Arbitri in der Stadt erwehlet / und vor denselbigen die Ursachen des Verdachts / neben der Hauptfach / ordentlicher Weise verhören / aufgeführt / und schriftlich bis zum Urtheil darin procediret / auch folgends alles der Partheyen für und einbringen / auff eine unverdächtige Universitat um rechtliche Belehrung verschicket / und dieselbige den Partheyen eröffnet werden. Wären auch die Ursachen des Verdachts von den angemasten Recusanten nicht aufgeführt / soll sich der Rath seiner Bottmäßigkeit darinn zugebrauchen haben.

§. 14. Wenn jemand den Rath oder die Hospitalien / von wegen ihrer habenden Landgüter / zu besprechen hätte / so soll solchs für Ihre Fürstl. Gn. Hoff-Gericht in erster Instanz geschehen.

§. 15. Da auch jemand über den Rath / geweigertes oder verzogenes Rechtens haben / bei Ihren F. G. klagen / und solche Verweigerung oder Verzug gebürlich darthun und bescheinigen würde / so soll ihm frey stehen dieselbige Sache / darin Er beweislich mit dem ordentlichen Recht aufzugehalten / oder dasselbige nicht erlangen können / als bald in erster Instanz vor J. F. G. Hoff-Gericht zu bringen / oder aber bei J. F. G. Promotoriales / zu Besförderung des Rechtens zu erlangen / und dem Rath zu insinuiren / auff welchen Fall dann der Rath schuldig seyn soll / nach Empfahrung derselbigen Promotorialien / inwendig vier Wochen / vermöge der Kaiserl. Cammer-Gerichts-Ordnung / der ansuchenden Partheyen Rechts zu verhelfen.

Würde aber solches vom Rath nicht geschehen / so soll die geflagte Sache eben so woll als in vorigem Fall / da keine Promotoriales aufgegangen / an J. F. G. gewachsen / und der Rath solcher devolution / statt zu geben pflichtig seyn / und was darauf von J. F. G. Gerichtlich erkant / und seine wirkliche Kraft erreichen würde / das soll der Rath auff Ihrer F. G. Executorial-Briefe vollziehen.

Wäre aber gesprochenes Urtheil und Recht in seine wirkliche Kraft noch nicht gegangen / so soll den Partheyen die Appellation unbenommen seyn.

§. 16. Wenn sich ein Fall zuträgt / daß jemand den Rath alleine / oder den Rath und Gemeine zugleich / von wegen begangener Verbrechung / wolte anklagen / so soll solches vor Ihren F. G. geschehen. Würde auch sonst die Gemeine in Rostock / oder jemand aus dem Mittel der Gemeine eine Verbrechung oder Missethat begehen / und der Rath wäre deren / oder dessen / zu Recht mächtig / so soll und mag der Rath darüber richten. Wäre aber der Rath dero nicht mächtig / als wenn die Gemeine jemand beleidigt oder beschädigt hätte / und des Raths rechtlicher Erkantniss nicht Gehorsahmen noch Folge thun / sondern sich dawider sperren und sezen würde / so wollen Ihre F. G. auff maniglich Anklagen / oder auch auff des Fiscals Anrufen / darüber richten.

§. 17. Wolte auch der Rath dem Ankläger Rechtens nicht verhelfen / und solchs könne gebürlicher Weise aufgeführt und erwiesen werden / vermöge der Cammer-Gerichts-Ordnung /

Ordnung / so soll dem Ankläger frey stehen / seine Anklag am Fürstlichen Meckelburgischen Hoff-Gerichte anzustellen.

§. 18. Würde aber der Rath allein / oder der Rath und Gemeine zugleich / wider die Landes-Fürsten etwas verbrechen / so wollen Ihre F. G. sie dero- wegen am Räyserl. Cammer-Gericht besprechen.

§. 19. Da aber gedachter Rath und Gemeine sonst wieder jemanden delinqui- ren würde / und der Beleidigte den Rath und Gemeine selbst nicht beschädigen könnte / oder wolte / so soll männlichen / darunter Ihre F. G. Fiscal auch mit begriffen seyn soll / zu gelassen seyn / den Rath und die Gemeine mit ordentlichem Rechten vor J. F. G. zu beschuldigen. Da dann der Rath von gesprochenem Urtheil appelliren wolte / soll zu des Räyserlichen Cammer-Gericht Erklärtuick stehen / ob auff denselbi- gen Criminal-Fall die Appellatio stat habe / und die Sache am Räyserl. Cam- mer-Gerichte angenommen werden möge / und sol der Rath pendente cognitione in keinem Wege beschwert werden.

§. 20. Gleicherweise / wann die Regierenden Landes-Fürsten / nach vorfallender Ge- legenheit in der Stadt Rostock / Mandata und Befehlich / anschlagen / oder von den Cane- zeln abkündigen lassen wollen / so wollen Ihro F. G. dieselben dem Rath zu Ro- stock zu schicken / darauf soll der Rath dieselbe von der Canel abkündigen und an- schlagen lassen. Und sollen und wollen die von Rostock Ihrer F. G. Mandaten und Befehlichen / die Ihren wohlhergebrachten Privilegien nicht zu wider / ges- bürlich pariren.

Lit. B.

Einige aus dem Erb-Vertrage de Anno 1584. (zwischen den Regierenden Herren Herzogen zu Mecklenburg und deren Stadt Rostock errichtet) extrahirte Paragraphi, der Stadt habendes jus collectandi betreffend.

§. 49. Es soll aber hinsucho mit Einnahm der Ziesen und Strand-Gelds / in Rostock / zu Verhütung alles Verdachts / dermassen gehalten werden / daß Sechs beson- dere / wohlbeglaubte / Erbgesessene Persohnen von der Bürgerschafft zu Casten-Herren / und Einnahmern dieser Uffkünften / durch die hundert Männer / wegen der Gemeine / er- wehlet / und Ihnen alleine auff vorher geschworenen End / der dem obgemeldten S. F. G. ieho gegebenen Revers einverleibet / solche Einnahm befohlen / auch eine besondere Cas- ste darinnen die Ziesen und Strand-Geld eingesamlet / und darinnen verwahret / unter- geben werden.

§. 51. Würde aber auch innerhalb der ob berührten dreyzig Jahren / die Noth und Gelegenheit in der Stadt Rostock also versallen / daß die ieho Ihnen vergönnete Acci- sen zu erhöhen / oder auch nach Aufzange der dreyzig Jahr / die Stadt fernerer Anlegung der Ziesen und des Strand-Geldes benöhtigt seyn würde ; So soll der Stadt den Regierenden Landes-Fürsten solches unterthänig berichten / darauf wollen und werden S. F. G. und deren Nachkommen / zu jederzeit / der Stadt die gesuchte Erhöhung der Ziesen / oder fernere Anlegung deren / gegen Überreichung gewöhnlichen Reversal-Briefes / verwilligen.

§. 52. Und wollen alsdann J. F. G. mit Sechshundert Gulden jährlichen Rec- cognition-Gelde / jeden Gulden zu 24. Schill. Lüb. berechnet / in Gnaden friedlich seyn. Welche Sechshundert Gulden Recognition-Geldes auch der Stadt Rostock zu keinen Zeiten erhöhet / noch gesteigert werden sollen.

§. 53. Was

s. 53. Was aber die Anlegung des hundersten Pfennings/ & aus und Kopff Geldes/ und anderer dergleichen Bürgerlichen Collecten betrifft/ damit die Bürger und Einwohner der Stadt Rostock/ alleine/ und nicht zugleich auch der frembde Mann/ beleget und mit beschweret wird/ soll die Stadt Rostock dieselbe/ tam propere commodum & utilitatem quam prope necessitatem Urbis/ auch uns ersucht der Regierenden Landes Fürsten/ nach wie zuvorn Ihrer Gelegenheit nach/ anzulegen und zugebrauchen Macht haben.

Lit. C.

Nachdem von dem Durchl. Fürsten und Herrn / Herrn Friderich Wilhelm/ Herzogen zu Mecklenburg Unsers gnädigsten Landes Fürsten und Herrn hiesige gute Stadt Rostock von neuen unterthänig impetriret/ mit Einhebung der angelegten Accise und Strand-Gelder vor der Hand/ und bis zu weiterer gnädigsten Einwilligung auff zehn Jahr von instehenden Thomæ anzurechnen zu continuiren/ und man Stadt Seiten/ laut dessfalls unterthänigst ertheiltan gewöhnlichen Reversalen dahin verbunden der Accis Concession in allen getreulichen nach zu leben/ an selbigen auch gemeiner Stadt höchst gelegen ist/ So werden hiemit

1. Die Einnehmer auff der Anlags-Buden/ krafft dieses dahin angewiesen/ daß Sie bey Einnehmung der Accise einzig und allein die Rolle von Anno 1657. pro norma halten/ und derselben ohne einigen Zusatz oder Abnahm ohne Ansehn der Personen punctuellement nachgehen sollen. Wobey

2. Von E. E. Rath mit Genehmihaltung der Ehrliebenden Bürgerschafft/ wie allersding in Conformitet und gemeldter Rolle billig ist/ einhellig beliebet und fest gesetzet worden/ daß hinführō bey der Ver-Accisung alles nach Rostocher Maasse/ und bey diesem Wercke alle erfinnliche accuratesse gebrauchet/ Deswegen auch

3. die Schlachter nicht weiter dazu daß Sie jährlich ein Gewisses/ statt der Accise an die Stadt bezahlen admittiret; besondern dahin angehalten werden sollen/allerdings nach der Rolle de Anno 1657. die Accise von ihrem geschlachteten zu bezahlen/ oder auch welches der Rolle nicht entgegen/ um dadurch dem fast beschwerlichen und nicht ohne grosse incommodität zu practicirendem Wagen abzuholffen/ vor jedem Ochsen/ las welcher/ er sey groß oder klein/ Ihnen zu 300. fl. angeschlagen seyn soll 36. fl. vor eine jede Kuhe/ als welche indistincte zu 260. fl. gerechnet werden soll 32. fl./ vor einen Hammel/ Schaaf und Kalb à Stück 4. fl/ und vor ein Schwein/ es sey groß oder klein 6. fl./ und denn vor ein Lamm bis Johannis wie in der Rolle gesetzet 4. fl. nach der Zeit aber 1½. fl. zu entrichten/ nicht weniger cesiren/ Hinführō

4. Der Brauer so genandte Covents, auch der Becker über Säcke; Gestalt dann vor das/ was die Brauer nicht ad quæstum sondern zu Hauses Behueff mahlen lassen/ die Accise so andere Bürger bezahlen auch erlegen müssen. Eben wohl müssen

5. die Eßig Brauer nach Scheffel Zahl zu ihrer Nahrung mahlen lassen/ dergestalt/ wie andere Bürger veraccisen, massen man in vorbenanter Rolle/ dieselbe hierin nicht eximiret befindet. Und weil auch

6. Ichō die Säcke der grossen Brauer/ welche nach der Reihe brauen zu 15. Scheffel reguliret werden sollen/ folgig dieselbe da es 10. an der Zahl sein 6. Scheffel mehr halten/ dann die 6. Säcke/ worauß in der Rolle 5. fl. Accise gesetzet worden/ so müssen diese Brauer auch sothane 6. Scheffel doch dergestalt wie ihr übriges zu ihren Gewerbe gebrauchendes Malz mit der Accisen und also numehro/ staat in der Rolle gesetzet 5. fl. hinkünftig geben 5. fl. 5. fl. Rostock den 19. Decembr. 1712.

Lit. D.

Lit. D.

Reichs Hoff-Raths Conclusum.

Jovis 20. Dec. 1714.

Rostock Stadt contra den Herrn Herzogen zu Mecklenburg in puncto
Præsidii & Accisarum.

Mit Verwerfung der zum ledigen Auffzug weiters gesuchten Prorogatio fiat
petitum Mandatum S. C. Cassatorium, Restitutorium & Inhibitorium sub
poena X. marcarum auri und wird dem beklagten Herrn Herzogen benebent
vorbehalten / daß wann er in puncto Malversationis der Accisenhalber was erhebliches
einzuwenden vermögte / solches nach Inhalt des Recesles gehöriger Orthen ein- und
anzubringen.

Lit. E.

Reichs Hoff-Raths Conclusum.

Sabbathi 9ten Martii 1715.

Su Rostock Bürgermeister / Rath und hundert Männer / contra Carl Leopold
Herzogen zu Mecklenburg / Schwerin und Güstrau / Accisarum, sive Impe-
trantischer Anwäl Johann Jacob Joannelli, sub præsentato i. hujus docen-
do sub lit: A. recusatam insinuationem Conclusi, de 20. Decembr. nup: supplicat
humilime pro Clem: demandanda expeditione Mandatorum cassatoriorum, re-
stitutoriorum, & inhibitoriorum in duplo.

Idem Joannelli, sub præsentatio eodem conquerendo, was massen die drey Bür-
germeistere / zwey Rathsverwandte und ein Bedienter mit mircklichem Arrest belegt
worden wären / supplicat humilime pro Clem: decernendis Mandatis S. C. & de
relaxando Captivos, casanda obsignatione, nec non Mandato attentatorum re-
vocatorio, inhibitorio & Cassatorio, appon: lit: A. bis J. inclusivē in duplo.

Idem sub præsto. 7. ejusdem, beklagt sich ferner über die gefängliche Wegföh-
rung deren Bürgermeistere und Raths-Verwandten / dann inhaftirung des gesamten
Raths / und hundert Männer / annexo humilime petito pro clementissime decer-
nendo Mandato arctiori poenali S. C. restitutorio, cassatorio, & inhibitorio nec
non Conservatorio, an die Crayß ausschreibende Herren Thür-Fürsten in Nieder-
Sachsen/ sambt und sonders / appon: lit: A. B. C. D. E. & F.

In eadem der Mecklenburgischen Ritterschafft Anwäl Daniel Hieronymus à Praun,
sub præsentato 7. hujus supplicat quoq; humilime pro Clementissime decernen-
do Mandato de relaxando contra oblatam Cautionem & restituendo in pristi-
num statum captivos Consules & Senatores Civitatis Rostochiensis & imposte-
rum non amplius turbando, nec via facti sed Juris procedendo, S. C. una cum
Conservatorio, auf die Crayß ausschreibende Herren Fürsten / appon: Lit: A-P. C.
D.E. & F.

E contra Fürstl. Mecklenburgischer Anwäl Friedrich Clerff, sub præsent. eodem
exhibendo, allerunterthänigste Vorstellung / una cum Specie facti, sub Lit: A. cum
Extractibus Responsorum quatuor facultatum Juridicarum, protestandoq; de se
non intromittendo supplicat humilime pro Clementissime desuper reflectendo,
Arrestatis, usurpatoribus Regalium a Limine hujus Dicasterii repellendis, & ad
forum

D

forum competens, & jam cœptum remittendis, minimè verò in Præjudicium sui Dni. Principalis non sufficiener audit, aliquid statuendo, sed Rescripto ad transmittendas Literas informatorias benignissime decernendo.

In Eadem Herr Carl Leopold, Herzog zu Mecklenburg Schwerin und Güstrow/ in Lit: ad Imperatorem sub dato 17. Febr. nup: & præl. hesterno zeigt unterthäc nigst an/ was gefalten Er durch unverantwortliches und Pflichtvergessenes Betragen besagten Magistrats, sich genöthiget gefunden / diejenige so unter ihnen das Directorium geführt/ in Arrest zu nehmen / und sich ihrer Persohn zu versichern / mit Bitt/ hierinn nichts præjudicirliches erkennen zu lassen/ bevor Er mit seiner habenden Befugniß gehöret werden.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

Primo. IN puncto des wieder Bürgermeister/ Raths-Herren und übrige unternommenen Arresti fiat acceptata, oblata cautione petitum Mandatum relaxatorium, restitutorium, cassatorium, & inhibitorium, S. C. sub poëna quinquaginta Marcarum Auri, annexa solita Citatione, dahingegen auch Commissio ad inquirendum wider den Rath zu Rostock erkannd wird.

2do. In puncto mutatae turbatævè formæ Regiminis fiat itidem Mandatum relaxatorium, restitutorium, cassatorium & inhibitorium S. C. sub eadem poëna quinquaginta Marcarum Auri, annexa solita Citatione.

3ro. Annectatur priori voto, in puncto petiti Conservatorii.

4to. Injungatur dem Fürstl. Mecklenburgischen Agenten von Clerff, daß Er die obige Mandata nach beschehener insinuation, sub poëna trium Marcarum Argenti, unweigerlich annehmen / und alsofort gehörigen Orth über schicken/ auch wie solches geschehen/ förderlichst beym Reichs-Hoff-Rath anzeigen solle.



Ordnung / so soll dem Ankläger frey stehen / seine Anklag am Fürstlichen Meckelburgischen Hoff-Gerichte anzustellen.

§. 18. Würde aber der Rath allein / oder der Rath und Gemeine zugleich / wider die Landes-Fürsten etwas verbrechen / so wollen Ihre S. G. sie dero- wegen am Kaiserl. Cammer-Gericht besprechen.

§. 19. Da aber gedachter Rath und Gemeine sonst wieder jemanden delinquira würde / und der Beleidigte den Rath und Gemeine selbst nicht beschädigen könnte / oder wolte / so soll männlichen / darunter Ihre S. G. Fiscal auch mit begriffen seyn soll / zu gelassen seyn / den Rath und die Gemeine mit ordentlichem Rechten vor S. F. G. zu beschuldigen. Da dann der Rath von gesprochenem Urtheil appelliren wolte / soll zu des Kaiserlichen Cammer-Gericht Erklärtmüss stehen / ob auff denselbi- gen Criminal-Fall die Appellatio statt habe / und die Sache am Kaiserl. Cam- mer-Gerichte angenommen werden möge / und sol der Rath pendente cognitione in keinem Wege beschweret werden.

§. 20. Gleicherweise / wann die Regierenden Landes-Fürsten / nach vorsallender Ge- legenheit in der Stadt Rostock / Mandata und Befehlich/ anschlagen / oder von den Can- zeln abkündigen lassen wollen / so wollen Ihre S. G. dieselben dem Rath zu Ro- stock zu schicken / darauff soll der Rath dieselbe von der Cangel abkündigen und an- schlagen lassen. Und sollen und wollen die von Rostock Ihrer S. G. Mandaten hlichen / die Ihren wohlhergebrachten Privilegien nicht zu wider/ ges- hirren.

Lit. B.

aus dem Erb-Vertrage de Anno 1584. (zwischen den regierenden Herren Herzogen zu Mecklenburg und deren Stadt Rostock errichtet) extrahierte Paragraphi, der Stadt habendes jus collectandi betreffend.

§. 49.

soll aber hinführō mit Einnahm der Ziesen und Strand-Gelds / in Rostock / Verhütung alles Verdachts / dermassen gehalten werden / daß Sechs beson- beglaubte / Erbgesessene Personen von der Bürgerschafft zu Casten-Herren/ ihmern dieser Uffkünften / durch die hundert Männer / wegen der Gemeine / er- Ihnen alleine auff vorher geschworen End / der dem obgemeldten / S. F. G. en Revers einverleibet / solche Einnahm befohlen / auch eine besondere Cas- n die Ziesen und Strand-Geld eingesamlet / und darinnen verwahret / unter- den.

Würde aber auch innerhalb der ob berührten dreyfig Jahren / die Noth und t in der Stadt Rostock also verfallen / daß die jezo Ihnen vergönnete Acci- shen / oder auch nach Aufzange der dreyfig Jahr / die Stadt fernerer der Ziesen und des Strand-Geldes benötigt seyn würde ; So soll en Regierenden Landes-Fürsten solches unterthänig berichten / darauff wol- erden S. F. G. und deren Nachkommen / zu jederzeit / der Stadt die Erhöhung der Ziesen / oder fernere Anlegung deren / gegen Überreichung en Reversal-Briefes / verwilligen.

Ind wollen alsdann S. F. G. mit Sechshundert Gulden jährlichen Re- zelde / jeden Gulden zu 24. Schill. Lub. berechnet / in Gnaden friedlich lche Sechshundert Gulden Recognition-Geldes auch der Stadt Ro- einen Zeiten erhöhet / noch gesteigert werden sollen.

J. 53. Was

